

Falsches Vorgehen

Das Li bietet jetzt Webinare (Web-Seminare) an, um auf der Höhe der Zeit zu sein. Dabei setzt es auf die falsche Software und lässt das anzuwendende Recht außer Acht

Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (Li) bietet u.a. Fortbildungen an und ist eine wichtige zentrale Anlaufstelle. Es ist ein Institut des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn der schulischen Beschäftigten, deshalb müssen an dieses Institut andere Maßstäbe angelegt werden, als an freiwillig zu nutzende Dienste im Internet.

Das Li bietet aktuell die virtuelle eduPort-Sprechstunde an, die über die Software Adobe connect abgewickelt wird. Über diese Software werden jetzt auch Webinare angeboten. Für die Teilnahme an der Sprechstunde und den Webinaren sind wenige Voraussetzungen nötig: ein aktueller Browser, der aktuelle Flash-Player von Adobe, ggfls. eine Freigabe auf dem heimischen Router und der Kauf eines Headsets. Das Schaffen der Voraussetzungen hört sich einfach an, ist es aber nicht, denn der Flash-Player ist problematisch. Der Kauf eines Headsets ist auch diskussionswürdig.

Das Sicherheitsrisiko Flash-Player

Über den Flash-Player schrieb Spiegel-Online im März 2018: „Die Software ist mittlerweile in erster Linie ein unnötiges Sicherheitsrisiko.“ (<http://kurzelinks.de/tb86>). Das Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) gab in diesem Jahr mehrfach diese Warnung heraus: „Ein entfernter, anonym Angreifer kann mehrere Schwachstellen in Adobe Flash Player ausnutzen, um beliebigen Programmcode mit Benutzerrechten auszuführen und Informationen

offenzulegen.“ Wenn der Flash-Player installiert ist und man damit im Internet unterwegs ist, sind also die eigenen Daten in Gefahr. Die letzte Warnung stammt vom 12.9. (<http://kurzelinks.de/xomz>). Der Flash-Player ist ein eher kleines Programm, Betriebssysteme sind hunderte bis tausende Male größer; das ist bei den folgenden Zahlen zu berücksichtigen. Seit 2015 veröffentlicht der BSI-Lagebericht zur IT-Sicherheit jährlich eine

Wenn der Flash-Player installiert ist und man damit im Internet unterwegs ist, sind also die eigenen Daten in Gefahr

Rangliste der Software mit kritischen Lücken. In zwei von vier Jahren führte der Flash-Player diese Liste an. Aktuell steht der Flash-Player nicht an der Spitze der Liste, gehört aber immer noch zu den Softwareprodukten mit den meisten Fehlern.

Die Lage ist diese: Im besten Fall bremsst der Flash-Player den eigenen Rechner aus, weil Flash-Scripte in Werbung und für Analysen genutzt werden und beides sehr rechenintensiv ist. Im schlimmsten Fall werden von Flash-Scripten Daten gestohlen, meist Kontakt- aber auch Bankingdaten. Einen Mehrwert für die Nutzer bringt Flash aber nicht mehr.

Das BSI hat schon mehrfach die Deinstallation des Flash-Player empfohlen, ebenso die Computerzeitschriften Chip und

c't. Flash ist im heutigen Internet praktisch nicht mehr notwendig, denn der schon einige Jahre alte Standard HTML5 hat alle notwendigen Fähigkeiten und gilt als sicher. Aus diesem Grunde und weil das ständige Updaten des Flash-Player viel Zeit kostet, haben viele schulische Administratoren den Flash-Player von den schulischen Rechnern verbannt. Daher könnten Beschäftigte an diesen Schulen Webinare nicht in der Schule nutzen und müssten eigene Geräte nutzen.

Trotz der Sicherheitsprobleme und der einhelligen Bewertung des Flash-Player bzw. der zugehörigen Technologie setzt das Li auf diese Software und zwingt die Beschäftigten, dieses einzusetzen, wenn sie an Webinaren teilnehmen wollen. Allein das ist nicht hinnehmbar.

Die Weiterleitung des Li

Das Li betreibt die notwendigen Computer für die Webinare nicht selbst, sondern ein Auftragsdatenverarbeiter, auf den das Li auf seiner Webseite aber gar nicht hinweist. Dieser Auftragsdatenverarbeiter, die Reflect AG in Oberhausen, speichert laut ihrer Datenschutzseite einiges, wobei unklar ist, ob sich diese Datenschutzhinweise auf die Daten der Webinare beziehen. Um die Webinare durchzuführen müssen aber Daten bei der Reflect Ag gespeichert werden, insbesondere, wenn man sich anmelden muss. Diese externe Speicherung der personenbezogenen Daten hat dem Li niemand erlaubt. Zu den Webinaren gibt es keine Dienstvereinbarung mit dem Gesamtpersonalrat und

auch keine Klausel im Arbeitsvertrag oder im Beamtenrecht. Auf den Datenschutzseiten der Reflect AG steht außerdem, dass „Ihre persönlichen Daten ausschließlich von Adobe oder der Reflect AG im Auftrag von Adobe genutzt und nicht an Andere weitergegeben werden“ (<http://www.reflect.com/datenschutz>). Die personenbezogenen Daten von Beschäftigten bleiben u.U. nicht in Deutschland! Das darf nicht sein!

Weitere Weiterleitungen

Doch die Auftragsdatenverarbeitung endet nicht bei der Reflect AG. Sie geht weiter, ohne benannt zu werden. Wenn man eine Verbindung zur virtuellen eduPort-Sprechstunde aufbaut, landet man nicht auf Computern der Reflect AG, sondern wird auf mehrere unterschiedliche Systeme weitergeleitet¹. Dort werden dann Daten von Beschäftigten verarbeitet, außerhalb des direkten Zugriffs des Li! Zum einen wird ein Teil der Sitzung über die Fernuniversität Hagen abgewickelt, aber nicht wirklich. Diese betreibt die Server nicht selbst, sondern nutzt Systeme der Hetzner Online GmbH. Wer hat welchen Zugriff auf die Daten? Zum anderen sind (deutsche?) Server der Akamai International BV beteiligt. Der Sitz der Akamai International BV liegt laut der Internet-Registrierungsorganisation RIPE in den USA. Hat die Gesellschaft dort Zugriff auf die Daten? Weiß das Li von der mehrfachen, zusätzlichen Auftragsverarbeitung?

Es bleiben zu viele Fragen offen. Das darf innerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses nicht sein; wir sind ja schließlich

¹ Das ist ohne Hexerei festzustellen. Man kann alle vom eigenen Rechner gesendeten oder empfangenen Datenpakete mit legaler Software zwischenspeichern und auswerten. Wenn die Verbindung zur virtuellen Sprechstunde die einzige laufende Internetverbindung ist, gehören alle Pakete zu dieser Verbindung! Über die Internetadressen in Zahlenform gelangt man zu den beteiligten Dienststellen und Unternehmen.



Graphik: © Trueffelpix / Fotolia

in Deutschland. Es ist aber so: Wenn ein_e Beschäftigte_r auf der Li-Seite zu EduPort auf den Link zur virtuellen Sprechstunde klickt, sind (mindestens) vier weitere Stellen beteiligt, über die nicht informiert wird. Allen diesen beteiligten Stellen wird (mindestens) die Internetadresse bekannt, die der Bundesgerichtshof 2017 zu personenbezogenen Daten erklärt hat, wahrscheinlich aber mehr.

Bewertung

Das Li hat scheinbar kein zeitgemäßes Verständnis von Datenschutz und wendet das anzuwendende Recht nicht an, denn schon über die vielfältige Auftragsdatenverarbeitung müssten die Beschäftigten informiert werden. Das Li „macht einfach“, ohne sich um das Recht zu scheren. Dem Webinar-System hätte der Gesamtpersonalrat auch nach § 88 Abs. 1 Nr. 32 zustimmen müssen, weil das System geeignet ist, das Verhalten von Beschäftigten zu überwachen. Das hätte er bei der Gestaltung des Verfahrens nicht getan, denn einer mehrfachen gestaffelten Auftragsdatenverarbeitung kann eine Personalvertretung m.E. nicht zustimmen.

Das Kind ist in einen tiefen Brunnen gefallen. Jetzt muss einiges geschehen.

Das Li sollte sofort die virtuelle Sprechstunde einstellen und auch keine Webinare mehr anbieten. Dann sollte das Li Gespräche mit dem Gesamtpersonalrat und der GEW über die Gestaltung von Webinaren und deren Rahmen führen. Denn über den Rahmen ist ja auch noch zu sprechen, denn die Beschäftigten

sollen ja Headsets bereithalten und sie bekommen einen zeitlichen Rahmen vorgegeben, den sie nicht verändern können. Ein Einverständnis zur externen Verarbeitung, dienstlich veranlasster Weitergabe von personenbezogenen Daten wird vorausgesetzt.

Das können Betroffene tun

Alle Kolleg_innen, die an der Sprechstunde oder an Webinaren teilgenommen haben, sollten von den Verantwortlichen nach Art. 15 der EU-DSGVO Auskunft über die verarbeiteten Daten und den Ort bzw. die beteiligten Unternehmen der Verarbeitung verlangen.

Mindestvoraussetzungen

Die Mindestvoraussetzungen bei Webinaren müssen lauten:

- Das Li stellt eine vollständige Transparenz über die Datenverarbeitung und alle beteiligten Stellen her.
- Das Li ist die auskunftspflichtige Stelle für alle Fragen. Es muss alle angefragten Daten nachweisbar bei den anderen Stellen beschaffen (was für das Li eine große Hürde darstellen dürfte).
- Webinare können von schulischen wie freiwillig von privaten Geräten aus genutzt werden, ohne problematische Software installieren zu müssen.
- Die Zeitfenster für Webinare müssen die schulischen Öffnungszeiten berücksichtigen.
- Es dürfen den Beschäftigten keine Kosten entstehen, nicht mal solche für ein Headset.

ROLAND KASPRZAK, BS 14